

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 21

10.November 2009

38. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers	173- 182
2. Kraftloserklärungen	183

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung

der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)
über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers
(*Diabrotica virgifera* LeConte)

vom 19.10.2009, Az. IPS 4c-7322.461

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);

Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers in den Städten Passau, Regensburg und Straubing und in den Landkreisen Cham, Deggendorf, Dingolfing-Landau, Freyung-Grafenau, Kelheim, Passau, Regen, Regensburg, Rottal-Inn und Straubing-Bogen

Die LfL erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* LeConte) vom 13.10.2008 in den Städten Passau und Straubing und in den Landkreisen Deggendorf, Dingolfing-Landau, Freyung-Grafenau, Passau, Regen, Rottal-Inn, Straubing-Bogen wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

2. Gebietsausweisungen

2.1 Eingrenzungsgebiet

Es wird ein Eingrenzungsgebiet ausgewiesen, das folgende Gebiete umfasst:

a) die Stadt Passau

b) die Stadt Regensburg

c) die Stadt Straubing

- d) den Landkreis Cham
- e) den Landkreis Deggendorf
- f) den Landkreis Dingolfing-Landau
- g) den Landkreis Freyung-Grafenau
- h) den Landkreis Kelheim
- i) den Landkreis Passau
- j) den Landkreis Regen
- k) den Landkreis Regensburg
- l) den Landkreis Rottal-Inn
- m) den Landkreis Straubing-Bogen

2.2 Befallsgebiete

Es werden des Weiteren Befallsgebiete ausgewiesen, die folgende Gebiete umfassen:

- a) die Stadt Regensburg
- b) die Stadt Passau
- c) im Landkreis Deggendorf die Stadt Osterhofen und die Gemeinden Markt Hengersberg, Moos, Niederalteich, Offenberg, Stephansposching
- d) im Landkreis Passau die Städte Pocking und Vilshofen a.d.Donau und die Gemeinden Bad Füssing, Markt Fürstenzell, Neuburg a.Inn, Neuhaus a.Inn, Markt Obernzell, Ruhstorf a.d.Rott, Salzweg, Tettenweis, Thyrnau, Tiefenbach, Markt Windorf, Markt Untergriesbach
- e) im Landkreis Regensburg die Stadt Wörth a.d.Donau und die Gemeinden Barbing und Pfatter
- f) im Landkreis Straubing-Bogen die Gemeinden Kirchroth, Niederwinkling, Schwarzach und Straßkirchen.

3. Fruchtfolgeregelung in den Befallsgebieten und in dem Eingrenzungsgebiet

In den Befallsgebieten und in dem verbleibenden Eingrenzungsgebiet darf Mais in drei aufeinander folgenden Jahren nur zweimal auf einem Schlag oder, wenn ein solcher nicht existiert, auf einem Feldstück nach FNN angebaut werden. Dasselbe gilt für Grundstücke, wenn diese nicht Teil eines Feldstückes nach FNN sind.

Für den Beginn der Fruchtfolge ist

- in den unter Ziffer 2.2 festgelegten Befallsgebieten die im Jahr 2009 angebaute Frucht,
- in den unter Ziffer 2.1 festgelegten Gebieten des verbleibenden Eingrenzungsgebietes in der Stadt Straubing und in den Landkreisen Deggendorf, Dingolfing-Landau, Freyung-Grafenau, Passau, Regen, Rottal-Inn und Straubing-Bogen die im Jahr 2009 angebaute Frucht
- in den unter Ziffer 2.1 festgelegten Gebieten des verbleibenden Eingrenzungsgebietes in den Landkreisen Cham, Kelheim und Regensburg die im Jahr 2010 angebaute Frucht maßgeblich.

4. Anzeigepflichten und Kontrollen

4.1 Alle Besitzer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken, die in den in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Gebieten liegen und auf denen Mais angebaut wird, sind verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens des Westlichen Maiswurzelbohrers unverzüglich der

Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz
Lange Point 10
85354 Freising
Tel.: 08161 71-5730
Fax.: 08161 71-5752
E-Mail: diabrotica@LfL.bayern.de

anzuzeigen.

4.2 Der Anbau von Mais in den in Ziffer 2 genannten Gebieten ist der LfL (siehe 4.1) mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Angaben beizufügen: Name und Adresse des Betriebes sowie Betriebsnummer, Feldstückidentifikator (FID), Feldstücknummer, Feldstückname nach dem Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) und Größe der Anbaufläche. Liegt kein Feldstückidentifikator (FID) nach dem FNN vor, ist die Gemeinde, Gemarkung, Flurstücknummer und Größe der Anbaufläche anzugeben.

Soweit für die betroffenen Flächen ein Mehrfachtantrag gestellt wird, ist die Anzeige entbehrlich. Sofern Schläge gebildet werden, sind dem Mehrfachtantrag entsprechende Lagepläne beizufügen, auf denen die jeweiligen Anbauflächen mit Mais eingezeichnet sind.

4.3 Die auf Maisfeldern verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen sind vor dem Verlassen des unter Ziffer 2.2 genannten Gebietes von Erde und Maisrückständen zu reinigen.

4.4 Erde von Feldern, auf denen im laufenden Jahr oder im Vorjahr Mais angebaut wurde, darf nicht aus den in Ziffer 2.2 genannten Gebieten verbracht werden.

4.5 Alle Besitzer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken, die in den in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Gebieten liegen, haben Erhebungen auf das Vorkommen des Westlichen Maiswurzelbohrers, einschließlich dem Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der LfL und dem Aufhängen und der Überwachung von Sexuallockstoffallen, zu dulden.

5. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Abgrenzung des Eingrenzungsgebiets und der Befallsgebiete kann jederzeit geändert oder ergänzt werden. Über die in Ziffern 3 und 4 beschriebenen Maßnahmen hinaus können jederzeit weitere Maßnahmen angeordnet werden.

6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 2 bis 4.5 wird angeordnet.

7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der LfL, Institut für Pflanzenschutz (siehe Ziffer 4.1) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der LfL unter www.LfL.bayern.de unter „Pflanzenschutz“ eingestellt.

Gründe:

I.

1. Im Jahr 2007 wurden auf von der LfL ausgebrachten Lockstoffallen in der Stadt und im Landkreis Passau 238 Exemplare des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* LeConte), im Folgenden als Käfer bezeichnet, festgestellt.

Im Jahr 2008 wurden in der Stadt Passau und den Landkreisen Passau, Deggendorf und Straubing-Bogen 222 Käfer gefunden.

In den Landkreisen waren folgende Gemeinden betroffen:

Gemeinde Bad Füssing, Markt Fürstenzell, Gemeinde Neuburg a.Inn, Gemeinde Neuhaus a.Inn, Stadt Pocking, Gemeinde Ruhstorf a.d.Rott, Gemeinde Salzweg, Gemeinde Tettenweis, Gemeinde Thyrnau, Gemeinde Tiefenbach, Stadt Vilshofen a.d.Donau, Markt Windorf, Markt Hengersberg, Gemeinde Niederalteich, Gemeinde Offenberg, Stadt Osterhofen, Gemeinde Stephansposching, Gemeinde Niederwinkling, Gemeinde Schwarzach.

Im Jahr 2009 wurden in den Städten Passau und Regensburg sowie in den Landkreisen Passau, Deggendorf, Straubing-Bogen und Regensburg 99 Käfer gefunden.

In den Landkreisen waren folgende Gemeinden betroffen:

Gemeinde Barbing, Gemeinde Bad Füssing, Gemeinde Kirchroth, Gemeinde Moos, Gemeinde Neuhaus a.Inn, Stadt Pocking, Gemeinde Salzweg, Gemeinde Tettenweis, Gemeinde Thyrnau, Markt Windorf, Markt Obernzell, Stadt Osterhofen, Gemeinde Pfatter, Gemeinde Stephansposching, Gemeinde Straßkirchen, Markt Untergriesbach, Stadt Wörth a.d.Donau.

2. Der Käfer mit seinen Larven wird über die Grenzen Europas hinaus als einer der gefährlichsten Schädlinge im Maisanbau angesehen. Daher hat die Europäische Kommission Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Schädlings beschlossen (vgl. Entscheidung der Kommission 2003/766/EG vom 24. Oktober 2003 über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft, geändert durch Entscheidung 2006/564/EG vom 17.08.2006 und durch Entscheidung 2008/644/EG vom 06.08.2008 sowie Empfehlung der Kommission 2006/565/EG vom 11. August 2006). In Umsetzung der Entscheidung und der Empfehlung hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10. Juli 2008, geändert durch Verordnung vom 19.12.2008, erlassen. Die Verordnung sieht Maßnahmen zur Ausrottung, und falls diese nicht mehr möglich ist, der Eingrenzung des Käfers vor, um die Ausbreitung des Käfers in bislang befallsfreie Gebiete einzuschränken.

II.

1. Die LfL – Institut für Pflanzenschutz - ist gem. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Gebietsausweisung unter Ziffer 2 stützt sich auf § 8a Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10. Juli 2008, geändert durch Verordnung vom 19.12.2008, (im Folgenden: MaiswBekV).

2.1 Die Voraussetzungen für die Festlegung eines Eingrenzungsprogramms liegen vor, § 8a Abs. 1 und Abs. 2 MaiswBekV. Die Festlegung eines Eingrenzungsprogramms setzt voraus, dass das Auftreten des Organismus während mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren durch Untersuchungen bestätigt und eine Tilgung nicht mehr möglich ist. Der Westliche Maiswurzelbohrer ist seit mehr als zwei Jahren in Niederbayern vorhanden. Während im Jahr 2007 das Auftreten des Käfers räumlich eng begrenzt war, erfolgte im Jahr 2008 und im Jahr 2009 eine massive räumliche Ausbreitung über mehrere Landkreise hinweg. Zusätzlich muss mit kontinuierlichen Neueinschleppungen aus dem angrenzenden Österreich, der Slowakei und Ungarn über die Transitwege gerechnet werden.

2.2 Nach § 8a Abs. 2 der MaiswBekV sind Eingrenzungsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Organismus in einem Gebiet zu treffen (Eingrenzungsprogramm), das mindestens 10 Kilometer in das Befallsgebiet und mindestens 30 Kilometer in das angrenzende befallsfreie Gebiet hineinreicht. Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers sowie der Anzahl der gefundenen Käfer wurden die Befallsgebiete und das Eingrenzungsgebiet räumlich abgegrenzt.

Die festgesetzten Befallsgebiete und das Eingrenzungsgebiet sind aus fachlichen Gründen für eine effektive Bekämpfung des Schädling erforderlich. Das Eingrenzungsgebiet wurde gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 MaiswBekV rund 30 Kilometer in das bisher befallsfreie Gebiet hinein ausgedehnt. Hierbei wurden wissenschaftliche Erkenntnisse über das Flugverhalten der Käfer berücksichtigt. Gleichzeitig wurde aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität auf die Stadt- und Landkreisgrenzen zur Gebietsabgrenzung abgestellt. Durch diese Art der Gebietsabgrenzung ist zudem für die betroffenen Landwirte klar ersichtlich, welche Maßnahmen sie auf ihren Grundstücken jeweils zu ergreifen haben.

2.3 In den Befallsgebieten und in dem Eingrenzungsgebiet ist nach § 8a Abs. 2 und 3 der MaiswBekV ein Eingrenzungsprogramm durchzuführen. Das Eingrenzungsprogramm muss unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Grundsätze, der Biologie des Schadorganismus, des Ausmaßes des Befalles und des Anbausystems der Wirtspflanzen Maßnahmen vorsehen, die geeignet sind, die Ausbreitung des Westlichen Maiswurzelbohrers in befallsfreie Gebiete einzuschränken.

Für die Eingrenzung des Schadorganismus stellt sich die unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung getroffene Fruchtfolgeregelung als geeignet, wirksam und verhältnismäßig dar.

Als am meisten bewährte Bekämpfungsmaßnahme gegen den Westlichen Maiswurzelbohrer ist in Fachkreisen die Fruchtfolge anerkannt. Der Käfer legt die Eier in den Boden von Mais-

feldern ab. Bei Fruchtwechsel sterben die schlüpfenden Larven in der Regel im folgenden Jahr, wenn sie keine Maiswurzeln vorfinden. Bei den angeordneten Fruchtfolgeverpflichtungen kann in zwei aufeinander folgenden Jahren Mais angebaut werden. Um die Zahl der schlüpfenden Larven soweit zu reduzieren, dass eine Ausbreitung des Schadorganismus in bislang noch nicht befallene Gebiete eingeschränkt wird, darf im dritten Jahr kein Mais angebaut werden.

Im Jahr 2008 wurden 222 Käfer an 90 Fundorten festgestellt. Im Jahr 2009 wurden insgesamt 99 Käfer an 31 verschiedenen Fundorten gefunden. Aufgrund des verhältnismäßig geringen Käferfundes im Jahr 2009 ist der Verzicht auf chemische Bekämpfungsmaßnahmen in den Befallsgebieten derzeit vertretbar. Welche Maßnahmen zur Eingrenzung des Käfers zu treffen sind, insbesondere inwieweit hierbei der Einsatz chemischer Bekämpfungsmittel erforderlich ist, wird jedoch jeweils aufgrund der ermittelten Befallssituation neu zu beurteilen sein.

2.4 Mit der Festlegung der Zähljahre wird den Landwirten der erforderliche Zeitraum gegeben, die Kulturen auf ihren Flächen an die Fruchtfolgeregelung anzupassen. Für die festgesetzten Befallsgebiete wurde das Jahr 2009 gewählt, um die Umstellung auf die Fruchtfolgeregelung zu erleichtern. In den Gebieten, die bereits 2008 zum Eingrenzungsgebiet (damals sog. Eingrenzungszone) zählten, gilt ebenfalls das Jahr 2009. Für das neu hinzugekommene Eingrenzungsgebiet (Landkreise Cham, Kelheim und Regensburg) wurde als Zähljahr 2010 festgesetzt.

3. Die unter den Ziffern 3 und 4 getroffenen Anordnungen stützen sich auf § 8a Abs. 5 MaiswBekV. Zur Sicherung eines nachhaltigen Maisanbaus in den Gebieten und zum Schutz weiterer Gebiete vor der Ausbreitung des Schädling wurden die Maßnahmen ergriffen, die insbesondere auf eine Minimierung der Vermehrung, auf eine Verhinderung der Verschleppung und auf eine Reduzierung der im Boden befindlichen Eier und Larven abzielen. Unter Berücksichtigung der Anzahl der gefundenen Käfer sind die Maßnahmen auch ausreichend und stellen damit ein wirksames Eingrenzungsprogramm dar. Sie sind gegenüber den betroffenen Landwirten verhältnismäßig. Die Maßnahmen stellen weitere geeignete Vorsorgemaßnahmen dar.

Diesen Belangen konnten die berechtigten Interessen der Besitzer oder Bewirtschafter von Grundstücken, die in der in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Gebieten liegen, vor allem in Bezug auf einen uneingeschränkten Maisanbau zurückgestellt werden. Sie dienen zudem auch dem längerfristigen Interesse der einzelnen betroffenen Bewirtschafter selbst, den Schädling unterhalb der ökonomischen Schadschwelle zu halten.

4. Die nach § 8a Abs. 5 Satz 2 MaiswBekV festgelegten Anzeigepflichten und die hierbei zu machenden Angaben bzw. vorzulegenden Unterlagen sind erforderlich, damit die betroffenen Landwirte bei der Durchführung der angeordneten Maßnahmen durch die zuständige Behörde beraten und unterstützt werden können bzw. dienen dem geordneten Verwaltungsvollzug.

Erhebungen über das Vorkommen des Käfers mit Sexualpheromonfallen sind im gesamten Eingrenzungsgebiet geboten, da eine Weiterverbreitung des Schadorganismus insbesondere über die Verkehrsverbindungen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Duldungsverpflichtung im öffentlichen Interesse für die Aufstellung der Fallen ist für den Landwirt keine relevante Belastung und auch in seinem eigenen Interesse.

5. Die Ziffer 5 stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nrn. 3 und 5 BayVwVfG.

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Diese Regelung ist notwendig, um insbesondere Fälle unbilliger Härte auszugleichen und um ggf. auf veränderte Sach- und Erkenntnislagen reagieren zu können, z. B. Veränderung der Befallssituation.

6. Aufgrund der veränderten Befallssituation, die unter anderem die Anpassung der Befalls- und Eingrenzungsgebiete erforderlich gemacht hat, ist die Allgemeinverfügung vom 13.10.2008 aufzuheben.

7. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Nach der Ausbreitung des Westlichen Maiswurzelbohrers seit 2007 ist eine künftige weitere Ausbreitung nicht auszuschließen. Es steht zu befürchten, dass im kommenden Jahr wieder Larven schlüpfen werden und sich der Schädling ohne die getroffenen Eingrenzungsmaßnahmen weiter rasant ausdehnt.

Aufgrund des enormen Schadpotentials des Maiswurzelbohrers geht von seiner Vermehrung und räumlichen Ausbreitung eine hohe Gefahr für den Mais sowie Mais anbauende landwirtschaftliche Betriebe aus. Von daher besteht ein öffentliches Interesse daran, die Ausbreitung des Maiswurzelbohrers einzuschränken, noch bevor er sich weiter und verstärkt vermehren kann.

Sowohl um die weitere Ausbreitung des Schadorganismus effektiv zu beschränken, als auch um den betroffenen Landwirten für das Anbau- bzw. Erntejahr 2010 Planungssicherheit zu verschaffen, ist besondere Eile beim Vollzug der angeordneten Maßnahmen geboten. Betriebliche Planungen und Dispositionen im Hinblick auf die ackerbauliche Umsetzung eines alternativen Anbaues müssen bereits im Vorjahr getroffen werden.

Dies gilt auch für Maßnahmen, die sich auf die Jahre 2010 und später beziehen. Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

8. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt. Die oben beschriebenen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung an dem der Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der

angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

3. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 6 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nrn. 2 bis 4.5 der Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung insoweit auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Beim Institut für Pflanzenschutz der LfL kann die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweis:

Wird dieser Allgemeinverfügung nicht nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden. In Betracht kommt die Anordnung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu € 50.000 oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Besitzers oder Verfügungsberechtigten. Auch kann bei Verstößen die Beseitigung von Maisanpflanzungen angeordnet werden.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz, den 19.10.2009



Dr. Tischner
Direktor an der LfL

Kraftloserklärung

Da Rechte an dem Sparkassenbuch Nr. 3501323574 nicht geltend gemacht wurden, wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 05.11.2009

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. GD Rudolf Köppl

Kraftloserklärung

Da Rechte an dem Sparkassenbuch Nr. 3402538247 nicht geltend gemacht wurden, wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 06.11.2009

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. GD Josef Meier

Kraftloserklärung

Da Rechte an dem Sparkassenbuch Nr. 3500044478 nicht geltend gemacht wurden, wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 29.10.2009

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. GD Rudi Köppl